

**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

**Herausgeber:** F. Pieth

**Band:** 6 (1901)

**Heft:** 6

  

**Rubrik:** Engadiner Fremdenpolizei im 17. Jahrhundert

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Engadiner Fremdenpolizei im 17. Jahrhundert.

Im Gemeindearchiv Zuoz findet sich u. a. ähnlichen Decreten aus der Zeit der Nachwehen des Dreißigjährigen Krieges auch das nachstehende, das uns einen Einblick gestattet in das damalige St. Moritzer Fremdenleben und dessen Zustände. Das romanisch verfaßte Decret lautet im Auszuge deutsch wie folgt:

Anno 1678, den 26. Februar in Zuoz. Die in Zuoz versammelte Landsgemeinde des Oberengadins (cumoen grand) beschließt auf Klage und Anregung des Colloquiums über die im Engadin und ganz besonders in St. Moritz eingerissene Sittenlosigkeit hin, eine ernste Vermahnung ans Volk von den Kanzeln verlesen zu lassen. Gegen die Fremden in St. Moritz (heißt es weiter), welche uns wegen unserer reformierten Religion verhöhnen und uns Rezer und Bestien nennen, soll das Kriminalgericht mit aller Strenge einschreiten und sie zur Ordnung und Anstand weisen.

Am 2. März ejusdem anni wird dieses Decret vom comoen pitschen bestätigt.

Ex protocollo. sig. Gianett Andrea Danz. p. t. nuder.

C. C.

---

## Chronik des Monats Juni 1901.

**Politisches.** Den 5. Mai fanden die Großrats- und Kreiswahlen statt; von den erstern kamen in Chur an diesem Tage nur 7 von 9 zu stande, weshalb die Wahlen den 12. und, da auch an diesem Tage nur eine Wahl getroffen wurde, den 16. Mai fortgesetzt wurden. — Der Große Rat versammelte sich den 20. Mai, nachmittags 3 Uhr zu seiner ordentlichen Session, zum Standespräsidenten wählte er Herrn Major Ed. Walser, zum Vizepräsidenten Herrn Präsident J. Töndury-Zender, zum Regierungspräsidenten pro 1902 Herrn Regierungsrat Anton Casslich und zum Vizepräsidenten Herrn Regierungsrat Dr. Fr. Brügger. Das vor einem Jahre in erster Lesung durchberatene Jagdgesetz wurde in zweiter Lesung angenommen; dasselbe sowie der revidierte Art. 19 litt. c. der Sanitätsordnung, betr. Zulassung von Ärzten ohne schweiz. Diplom zur Ausübung der Kurpraxis, unterliegen der Volksabstimmung. Die von der Regierung vorgeschlagenen Verordnungen betr. die kantonalen Beiträge an die Lehrerbefoldungen armer Gemeinden, über die Beiträge an Real- und Fortbildungsschulen, die Befoldung des Landjägerskorps und Hebung der Kleinviehzucht wurden angenommen und der Kleine Rat ermächtigt, die Schulordnung von 1853 mit den gegenwärtig in Kraft bestehenden Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen in Einklang zu bringen. Der Vorschlag der Regierung betr. den Bau einer Versorgungsanstalt für unheilbare ruhige Irren und Blödsinnige und Schaffung eines hiezu dienenden Baufonds wurde genehmigt und den Oberwärtern der Anstalt Waldhaus eine bescheidene Gehaltserhöhung bewilligt. Veranlaßt durch bezügliche Vorschläge der Geschäftsprüfungskommission beauftragte die Behörde den Kleinen Rat zu untersuchen, ob und wie in Ausführung der gegenwärtigen Ver-